

## Ruderordnung

### **§ 1 Grundsatz**

Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder, Gäste und Schulrudergruppen bindend.

Die ausübenden Mitglieder müssen schwimmen können.

Den ausübenden Mitgliedern stehen die vereinseigenen Boote und Gerätschaften zur Benutzung zur Verfügung.

### **§ 2 Ausbildung**

Jedes Mitglied hat Anspruch auf rudersportliche Ausbildung durch die vom Club gestellten Ausbilder oder durch andere dafür geeignete Mitglieder.

Die Ausbilder sind an der Mitteilungstafel genannt.

Anfänger (eventuell noch nicht Mitglied) sollen ebenfalls von diesen Personen betreut und angeleitet werden.

### **§ 3 Boote**

Die vereinseigenen Boote stehen den Mitgliedern entsprechend ihrer – dem Ruderwart nachgewiesenen – Fähigkeit zur Verfügung.

Rennboote sind vorrangig für das Trainingsrudern bestimmt.

Boots- und Rudererklassifizierung sowie Regularien über die Ausgabe von Booten siehe Mitteilungstafel.

### **§ 4 Riemen, Skulls und Zubehör**

Sämtliche Boote dürfen nur mit den zugeordneten Riemen, Skulls und sonst notwendigem Zubehör gefahren werden.

Ergänzung und Entnahme aus anderen Booten ist grundsätzlich verboten.

Veränderungen sowie Trimmen sind nur in Absprache mit dem Ruderwart erlaubt. Der Ausführende hat eine Probefahrt durchzuführen.

### **§ 5 Ruderkleidung**

Beim allgemeinen Ruderbetrieb ist angemessene Sportkleidung zu tragen. Badekleidung ist hier keine Sportkleidung.

Bei offiziellen Anlässen werden Clubtrikots getragen.

### **§ 6 Beginn und Ende einer Fahrt**

Vor jeder Fahrt sind im Fahrtenbuch die Namen der Mannschaft, Abfahrtszeit (und voraussichtliches Ziel) einzutragen, damit in Notfällen oder bei Überfälligkeit Suche und Hilfeleistung möglich sind.

Vor Beginn jeder Fahrt hat sich die Mannschaft davon zu überzeugen, dass Boot und Zubehör in fahrbereitem Zustand sind.

Mannschaftsboote müssen mindestens von der gesamten Mannschaft getragen werden. Ein Ruderer gibt die Kommandos.

Fahrten in beschädigten oder gesperrten Booten sind untersagt.

Die Fahrordnung ist einzuhalten. Siehe Mitteilungstafel.

Nach der Rückkehr sind die Ankunftszeit und die zurückgelegten Kilometer im Fahrtenbuch einzutragen.

Der Ruderer, der das Gelände als Letzter verlässt, hat dafür zu sorgen, dass die Bootswagen in der Bootshalle stehen und alle Tore und Türen abgeschlossen sind.

### **§ 7 Wanderfahrten**

Wanderfahrten sind Fahrten mit einer ganztägigen oder mehrtägigen Abwesenheit vom Bootshaus.

Wanderfahrten sind dem Ruderwart mitzuteilen und in den Veranstaltungskalender einzutragen.

Den Anweisungen des Fahrtleiters ist Folge zu leisten.

Schleusen ist nur nach einer ausführlichen Unterweisung durch einen erfahrenen Ruderer erlaubt.

### **§ 8 Fahrten bei Dunkelheit**

Die Fahrt sollte bei Einbruch der Dunkelheit beendet sein.

Fahrten bei Dunkelheit sind zu vermeiden und sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Dabei ist höchste Aufmerksamkeit und Vorsicht geboten.

Die Bootsbesatzung haftet in diesem Fall bereits bei leichter Fahrlässigkeit.

### **§ 9 Rudern während der kalten Jahreszeit**

Rudern während der kalten Jahreszeit ist mit den dafür zugelassenen Booten nur gestattet, solange die Donau eisfrei ist.

Während der kalten Jahreszeit ist grundsätzlich in Ufernähe zu bleiben, da bei Kentern mit lebensgefährlichen Unterkühlungen gerechnet werden muss.

### **§ 10 Verhalten bei Kentern oder Vollschiagen**

Die Personenrettung geht grundsätzlich vor!

Es sind sodann alle verfügbaren Kräfte zur Bootsrettung einzusetzen.

Niemand überschätze seine Kraft und Ausdauer.

### **§ 11 Schäden an Boot und Zubehör**

Schäden an Boot und Zubehör sind im Fahrtenbuch unter „Bemerkungen“ einzutragen.

Schäden sind darüber hinaus umgehend dem 1. Vorstand bzw. dem Ruderwart zu melden und in das beim Fahrtenbuch ausliegende „Reparaturbuch“ einzutragen. Dies gilt auch, wenn die Mannschaft den Schaden nicht selbst verursacht hat, da nur so gewährleistet ist, dass die Vorstandschaft sich um die Behebung kümmern kann.

Das Boot muss gesperrt werden (Sperrschilder hängen über dem Fahrtenbuch).

Wenn ein gesperrtes Boot gefahren wird, liegt auch bei einer unverschuldeten (weiteren) Bootsbeschädigung grobe Fahrlässigkeit vor.

## **§ 12 Kommando an Bord**

Das Kommando an Bord liegt beim Steuermann, bei steuerlosen Booten beim Bugmann und auf Wanderfahrten beim Bootsführer.

## **§ 13 Verhaltensregeln**

Das Rauchen im Boot, in den Bootshallen sowie im gesamten Clubhaus ist untersagt.

Im Boot sind verboten:

- Überbesetzung
- Baden vom Boot aus
- Lautes und lärmendes Verhalten

Ausnahme: Wanderfahrten

## **§ 14 Bootspflege und Lagerung der Boote**

Die Boote und das dazugehörige Material sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.

Nach jeder Fahrt ist das Boot abzuwaschen und ebenso wie die Skulls und Riemen mit den dafür vorgesehenen Tüchern abzutrocknen. Die Dolienbügel müssen geschlossen sein. Rollsitze sind gegen das Herausfallen abzusichern und die Luftkastendeckel zu öffnen.

Die Boote werden grundsätzlich auf ihre gekennzeichneten Bootslagerplätze gelegt.

Boote und Zubehör sind nach einer Wanderfahrt oder Regatta am Tage nach der Rückkehr zu reinigen und wieder fahrbereit zu machen.

## **§ 15 Vorfahrtsregeln**

Motorboote, Segelschiffe und Surfer haben Vorfahrt. Ihre Fahrtrichtung darf nur in sicherem Abstand gekreuzt werden.

Auf Bundeswasserstraßen gelten besondere Regeln. Sie sind vor Antritt der Fahrt zu erkunden.

## **§ 16 Umweltschutz**

Auf die Belange anderer Gewässerbenutzer – Mensch oder Tier – ist Rücksicht zu nehmen.

Während der Brutzeit ist zum Ufer ein ausreichender Abstand einzuhalten.

## **§ 17 Verhalten während der Fahrt**

Benehmen und Verhalten der Ruderer und Ruderinnen müssen von Fairness und Anstand getragen sein und dürfen dem Ansehen des Clubs nicht schaden.

Unmittelbare Auseinandersetzungen mit anderen Gewässerbenutzern sind zu unterlassen.

Bei Unglücksfällen oder wenn jemand in Not gerät, ist Hilfe zu leisten, soweit dies die eigene Sicherheit zulässt.

Unterlassene Hilfeleistung kann auch durch den Verein geahndet werden.

## § 18 Anlegen und Aussteigen unterwegs

Das Anlegen soll möglichst nur an geeigneten Stegen bzw. Treppen erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass Hindernisse die Bootswand nicht durchstoßen können.

Das Boot ist nach Verlassen so zu sichern, dass es nicht beschädigt werden kann.

Rennboote dürfen unterwegs nur in zwingenden Notfällen anlegen, wobei hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu handeln ist.

Mit bestimmten Booten darf nur an Stegen angelegt werden.

## § 19 Gewitter und Hochwasser

Bei unmittelbar drohendem Gewitter sind Fahrten verboten bzw. unverzüglich zu unterbrechen. Besatzung und Boot sind in Sicherheit zu bringen.

Bei Hochwasser dürfen nur geeignete Boote von erfahrenen Mannschaften benutzt werden.

Beim Warnblinklicht an der Staustufe muss ufernah am großen Warnschild „Lebensgefahr“ gewendet werden.

Erreicht der Wasserstand die 4. Stufe der Treppe zum Floß, besteht absolutes Ruderverbot.

## § 20 Haftung

Fahrlässig verursachte Schäden gehen zu Lasten des Ruderers bzw. der Mannschaft. Bei Haftungsfragen entscheidet der Vereinsausschuss.

Gegen Entscheidungen in Haftungsfragen kann jedes durch die Entscheidung betroffene Mitglied sowie für den Verein selbst der 1. und 2. Vorstand Beschwerde beim Vereinsausschuss einlegen.

Der Zivilrechtsweg steht erst nach Durchführung dieses Verfahrens offen.

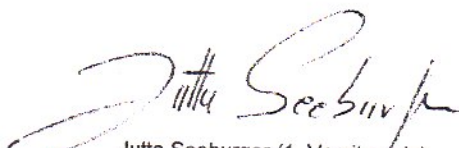
Zu widerhandlungen gegen die Ruderordnung werden geahndet. Maßnahmen dazu können sein: Ermahnung, Leistung von Schadensersatz, Ruderverbot, Hausverbot oder letztlich Ausschluss aus dem Verein.

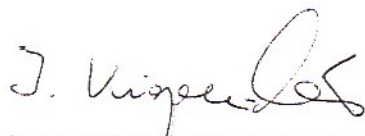
## § 21 Ruderordnungstext

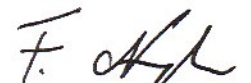
Jedes ausübende Mitglied erhält einen Abdruck dieser Ruderordnung.

Der Erhalt und die Kenntnisnahme muss mit Unterschrift bestätigt werden (Liste am Bootshaus).

Verabschiedet und in Kraft getreten am 13. August 2008

  
Jutta Seeburger (1. Vorsitzende)

  
Isabella Kigele-Weis (2. Vorsitzende)

  
Franz Nagler (Ruderwart)